

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Anordnung Nr. 1

Aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird in Ergänzung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 07.12.2020 die nachfolgend aufgeführte Änderung des Verfahrensgebietes der vereinfachten Flurbereinigung Heeslingen angeordnet.

### Zu dem Verfahrensgebiet werden hinzugezogen:

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gemeinde Heeslingen

Gemarkung Weertzen Flur 1, Flurstücke 62/4, 150, 59/1, 151/3, 303/149, 60/9, 144/5, 60/10 und 280/51

### Vom Verfahrensgebiet werden ausgeschlossen:

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gemeinde Heeslingen

Gemarkung Heeslingen Flur 1, Flurstück 174/1

Gemarkung Heeslingen Flur 4, Flurstücke 202, 211/1, 212/1, 174/1, 171/1, 169/2, 249/4, 172 und 245

Gemeinde Heeslingen

Gemarkung Wiersdorf Flur 3, Flurstücke 56/1, 62/29, 58/15 und 65/29

Durch diese Anordnung vergrößert sich das Verfahrensgebiet auch unter Berücksichtigung von Fortführungen im Liegenschaftskataster um rund 1,2 ha. Das neue Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte besonders gekennzeichnet. Die Verfahrensfläche beträgt nunmehr rund 466 ha.

### Begründung:

Der Ausschluss und die Hinzuziehung der o.g. Flurstücke erfolgt zur wirtschaftlicheren Umsetzung der Feststellung der Umringsgrenze und besseren Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets. Die Ziele des Verfahrens bleiben davon unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung Nr.1 kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneberg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i.V.m. §§ 68 – 73 VwGO). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

## I. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Heeslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß §§ 10, 14, 15 i.V.m. § 67 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Eine Karte, aus der sich das aktuelle Verfahrensgebiet ergibt, liegt nach dieser Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, im Foyer während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Für die Flurstücke werden hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert.

Diese Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind **innerhalb von drei Monaten beim**

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Geschäftsstelle Verden,  
Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller)**

anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

## II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums in der vereinfachten Flurbereinigung Heeslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn.5 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) für das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Heeslingen.

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs. 5 FlurbG)

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. genannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles und Service“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“ zur Geschäftsstelle Verden.

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. C und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-lg.niedersachsen.de/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen überein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) erhältlich.

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden -, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, vom 06.01.2022 wird hiermit auch für die Samtgemeinde Sittensen mit den Gemeinden Klein Meckelsen und Groß Meckelsen bekannt gemacht.

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, d. 20.01.2022